

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 15. April 2010 (19.04) (OR. es)

8614/10

JAI 306 COPEN 99 EUROJUST 43

VERMERK

des	Vorsitzes
für die	Delegationen
Betr.:	Die Europäische Staatsanwaltschaft im europäischen Rechtsraum

Die Europäische Staatsanwaltschaft im europäischen Rechtsraum

Mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon kann die Europäische Union verstärkt im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts tätig werden, wo sich ihr neue Möglichkeiten eröffnen, den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Kriminalität Impulse zu geben und sie hierbei zu unterstützen; dies gilt insbesondere für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die zu einer der schwersten Bedrohungen für das Funktionieren des gesellschaftlichen Zusammenlebens und für die Sicherheit der Bürger in der Union geworden ist.

Die Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch den Vertrag von Lissabon spiegelt sich nicht nur in der Festigung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung, in der Ausweitung der Bereiche, in denen Rechtsvorschriften harmonisiert werden können, und in der Weiterentwicklung der im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit bereits bestehenden Mechanismen wie Eurojust wider, sondern findet auch darin ihren Niederschlag, dass neue Instrumente, die neue Handlungsspielräume eröffnen, vorgesehen werden; ein Beispiel hierfür ist die in Artikel 86 des Vertrags von Lissabon vorgesehene Europäische Staatsanwaltschaft.

8614/10 kw/CHA/kb 1 DG H 2B **DF**. Im Stockholmer Programm, das sich auf diesen neuen Rechtsrahmen der Europäischen Union stützt, wird bereits ganz zu Beginn in Nummer 1 daran appelliert, dass "die europäischen Organe alle durch den Vertrag von Lissabon gebotenen Möglichkeiten zur Stärkung des europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Vorteil der Unionsbürger der Union nutzen" sollten; dementsprechend wird dann in Nummer 3.1.1 die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen des Vertrags von Lissabon ins Auge gefasst.

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Vertrags von Lissabon und im Einklang mit den angeführten Passagen des Stockholmer Programms sollten die nächsten Schritte zur Verwirklichung dieses Vorhabens eingeleitet werden, damit in sachdienlicher Weise die Ziele verwirklicht werden können, die in Artikel 86 genannt werden, der die Vorschriften für die künftige Einsetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft enthält.

Artikel 86 des Vertrags von Lissabon sieht die Möglichkeit der Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zwar in erster Linie zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vor, eröffnet jedoch in Absatz 4 dem Europäischen Rat auch die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Annahme der entsprechenden Verordnung oder im Anschluss daran die Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft auf die Bekämpfung der schweren Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension auszudehnen.

Die Tatsache, dass der Vertrag von Lissabon im Jahr 2010 erstmals mit Leben erfüllt wird, sollte dazu anspornen, die in ihm vorgesehenen neuen Mechanismen zu erörtern und solide Grundlagen für deren uneingeschränkte Nutzung zu legen. Der spanische Vorsitz möchte daher aufgrund der Möglichkeiten und Vorteile, die dieses neue Instrument der Zusammenarbeit bietet, auf dieser Tagung des Rates (JI) die Debatte über die Einsetzung einer Europäischen Staatsanwaltschaft anstoßen, um die verschiedenen Standpunkte der Mitgliedstaaten zu dieser Frage kennenzulernen und einander anzunähern und somit die diesbezügliche Arbeit der Kommission zu erleichtern. Daher hat der Vorsitz diese Erörterung vorgeschlagen und lädt zur Behandlung der folgenden Fragen ein:

Welches wäre Ihrer Ansicht nach das geeignetste Vorgehen in der Europäischen Union zur effizienten Umsetzung des Artikels 86 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union?

– Halten Sie es für angemessen, die in Artikel 86 Absatz 4 AEUV vorgesehene Möglichkeit hierbei von Anfang an in Betracht zu ziehen?

8614/10 kw/CHA/kb 3 DG H 2B **DE**